

PERSONALRAT

Gesamtschule * Sekundarschule * PRIMUS-Schule

bei der Bezirksregierung Düsseldorf



Am Bonneshof 35,
40474 Düsseldorf

Telefon: 0211-475-4003

Fax: 0211-8756 5103 1539

www.gesamtschul-pr.de

gabi.wegner@brd.nrw.de

Sprechzeiten:

Mo, Di, Do, Fr 09:00 – 12:00 Uhr

13:00 – 15:00 Uhr

Mi Sitzungstag

Vorsitzende: Gabi Wegner

Oktober 2024

Fachkräfte für Schulsozialarbeit (FK)

Zur Vernetzung von Schule und Jugendhilfe stellt das Land NRW an den Schulen Fachkräfte für Schulsozialarbeit ein. Die Voraussetzung für die Einstellung ist ein Bachelorabschluss oder Master der Sozialarbeit und/ oder Sozialpädagogik. Personen mit den Abschlüssen Diplom-Sozialarbeit, Diplom-Sozialpädagogik oder auch Diplom-Pädagogik mit dem Studienschwerpunkt Sozialpädagogik können ebenfalls eingestellt werden. Für die Fachkräfte gilt der Tarifvertrag der Länder (TV-L).

Tätigkeiten und Aufgabenfelder sind im Erlass „Beschäftigung von Fachkräften in der Schulsozialarbeit NRW“ beschrieben (BASS 21-13 Nr.6). Die Mitarbeit in den schulischen Gremien wie Lehrer- oder Klassenkonferenzen, sind im Schulgesetz verankert.

Tätigkeitsbereiche

Das Ziel der Schulsozialarbeit ist es, in Zusammenarbeit mit allen an Schule Beteiligten

- Schüler*innen in ihrer individuellen, sozialen und schulischen Entwicklung zu fördern
- Auf soziale und kulturelle Integration hinzuwirken
- Bildungsbenachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen
- Schüler*innen, Eltern und Lehrkräfte in Erziehungsfragen zu beraten und in Konfliktsituationen zu unterstützen

Die Arbeit ist am Sozialraum orientiert. Insgesamt soll die Schulsozialarbeit auch die Umweltbedingungen für Kinder und Jugendliche verbessern. Damit ist die Netzwerkarbeit und Kooperation mit anderen Institutionen ein wichtiger Aspekt der Arbeit.

Die Tätigkeitsbereiche sind vielfältig. Hier muss eine Auswahl an Aufgaben getroffen werden.

Ein Schwerpunkt ist die Arbeit mit einzelnen Schüler*innen und Schülergruppen.

Die Erteilung von Unterricht ist ausgeschlossen.

Verantwortlichkeiten

Die im Landesdienst stehenden Fachkräfte für Schulsozialarbeit unterliegen nach dem obengenannten Erlass dem Direktionsrecht der jeweiligen Schulleitung. Gleichzeitig fordert der Erlass dazu auf, dass das konkrete Tätigkeitsprofil gemeinsam von Schulleitung, und den sozialpädagogischen Fachkräften erarbeitet wird.

Die Fachkraft soll einen jährlichen Arbeitsplan erstellen, welcher der Zustimmung der Schulleitung bedarf. Damit ist kein Stundenplan gemeint, der Rechenschaft über die geleistete Arbeit ablegt oder die Arbeitszeit belegt. Gemeint ist eine Übersicht, in der die Tätigkeitsschwerpunkte, z. B. Zeiten für Arbeit mit einzelnen Schülern oder Schülergruppen, Projekte, Beratungszeiten, Netzwerkaufgaben sowie Vor- und Nachbereitungszeiten festgehalten werden.

Es gibt Fachberater*innen bei der Bezirksregierung, die die Fachkräfte bei der Umsetzung des Erlasses beraten und unterstützen, die Gestaltung von Aufgabenschwerpunkten erörtern oder auch methodische Hinweise bieten, um die Qualität der Arbeit zu sichern und weiterzuentwickeln.

Rahmenbedingungen

Der Erlass sagt aus, dass Räume und erforderliche Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden müssen. Darunter verstanden werden können u.a. beispielsweise ein Büro, welches ungestörtes Arbeiten an einem Bildschirmarbeitsplatz ermöglicht, mit einem Platz zur datenschutzkonformen Aufbewahrung von Unterlagen und die Möglichkeit, störungsfrei vertrauliche Gespräche führen zu können.

Arbeitszeit und Urlaub:

Die wöchentliche Arbeitszeit ist im TV-L § 6 geregelt, sie beträgt in NRW 39h 50 min. Der Urlaub muss während der Schulferien genommen werden.

Ferienzeiten, die über den Urlaubsanspruch hinausgehen, sind in der Regel durch Überstunden (z. B. aus Anlass von Schulveranstaltungen, Hausbesuchen usw.) abgegolten. Ansonsten dient die Zeit z. B. der Fortbildung oder der Vor- und Nachbereitung.

Eingruppierung und Einstufung

Fachkräfte für Schulsozialarbeit werden seit Januar 2020 in die Entgeltgruppe S 15 TV-L eingruppiert. Ohne einschlägige Berufserfahrung beginnen die FK in Stufe 1. In der

Regel werden nur solche Tätigkeiten als einschlägig anerkannt, die gleichartig und gleichwertig sind. Unser Personalrat informiert Sie in diesem komplexen Bereich gerne umfassender.

Ab dem 1. Oktober 2024 gilt:

Nach § 16 (2) S. 1 TV-L erfolgt bei einschlägiger Berufserfahrung von mindestens einem Jahr bei einem anderen Arbeitgeber die Einstellung in die Stufe 2, bzw. bei einschlägiger Berufserfahrung von mindestens drei Jahren die Einstellung in Stufe 3.

Die Stufenlaufzeiten der S-Tabelle sind an die Stufenlaufzeiten der allgemeinen Tabelle angepasst. Damit gelten durchgängig folgende Stufenlaufzeiten:

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
- Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2,
- Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3,
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
- Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.

Beförderungen

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung in NRW ist mit der Anstellung auch in der Verantwortung für die angestellten landesbediensteten Fachkräfte. Die Kolleginnen und Kollegen müssten in allen Belangen berücksichtigt werden, z. B. müssten bessere Beförderungsmöglichkeiten geschaffen und Abordnungsstellen stärker auch für FK der Schulsozialarbeit geöffnet werden.

Quellen:

- 1.) Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen; RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.01.2008; BASS 21-13 Nr. 6; <https://bass.schul-welt.de/8598.htm>
- 2.) Tarifvertrag der Länder (TV-L); <https://www.tdl-online.de/tv-l/tarifvertrag.html>
- 3.) Fachberatung für Schulsozialarbeit; https://www.brd.nrw.de/system/files/media/document/2023-08/20230818_4_44_Schulsozialarbeit_Kontakt_Fachberatung_Schulsozialarbeit.pdf
- 4.) Qua-Lis NRW Schulentwicklung – Fachkräfte für Schulsozialarbeit